

Bundesgesetzblatt²⁴¹

Teil I

Z 5702 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 22. Februar 1992

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 92	Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparken im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV) neu: 940-9-16	242
12. 2. 92	Vierte Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung 9512-16	244
14. 2. 92	Verordnung zur Änderung der Milch-Sachkunde-Verordnung und anderer milchrechtlicher Verordnungen 7842-2-6, 7842-8, 7842-6, 7842-2-8, 7842-2-2, 105-3	258
14. 2. 92	Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Ecuador, Kolumbien und Peru . . . neu: 2125-40-41/3; 2125-40-41/2	262

Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 5	263
---------------------------------------	-----

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzesblattes sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1 und 2 des Jahrgangs 1991 des Bundesgesetzesblattes Teil I sowie die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1991 des Bundesgesetzesblattes Teil I und Teil II beigelegt.

**Verordnung
über das Befahren der Bundeswasserstraßen
in Nationalparken im Bereich der Nordsee
(NPNordSBefV)**

Vom 12. Februar 1992

Auf Grund des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßen-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) verordnet der Bundes-minister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundes-minister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

- (1) Zum Schutz der Tierwelt wird das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen, Sportfahr-zeugen und Wassersportgeräten in den Nationalparken
 - 1. „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ (National-parkgesetz vom 22. Juli 1985, Gesetz- und Verord-nungsblatt für Schleswig-Holstein S. 202),
 - 2. „Hamburgisches Wattenmeer“ (Gesetz über den Natio-nalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I S. 63) und
 - 3. „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Verordnung über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 13. Dezember 1985, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 533)

nach dieser Verordnung geregelt.

(2) Die Grenzen der Nationalparke auf den Bundeswas-serstraßen und die jeweiligen Zonen I mit den Seehund-schutzgebieten, den Brut- und Mausergebieten der Vögel sowie den Schutzzeiten und die durch diese Gebiete füh-genden Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880) geändert worden ist, bestimmen sich nach der Darstellung in den amtlichen Seekarten des Bundes-amtes für Seeschiffahrt und Hydrographie in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die amtlichen Seekarten können von den Vertriebs- und Auslieferungsstellen des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie, 2000 Hamburg 36, Bernhard-Nocht-Straße 78, bezogen werden.

§ 2

Die Verkehrsteilnehmer haben sich auf den Bundeswas-serstraßen in den Nationalparken so zu verhalten, daß die Tierwelt nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, gestört wird.

§ 3

Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen in den Natio-nalparken mit Luftkissenfahrzeugen zu befahren.

§ 4

(1) Es ist untersagt, die Bundeswasserstraßen in den jeweiligen Zonen I der Nationalparke außerhalb der Fahr-

wasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrts-straßen-Ordnung in der Zeit von drei Stunden nach bis drei Stunden vor Tidehochwasser zu befahren, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Es ist untersagt, die auf Bundeswasserstraßen in den jeweiligen Zonen I der Nationalparke liegenden Seehund-schutzgebiete sowie Brut- und Mausergebiete der Vögel während bestimmter, in den amtlichen Seekarten (§ 1 Abs. 2) enthaltener Schutzzeiten zu befahren; ausgenom-men sind Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung.

(3) Auf den Bundeswasserstraßen in den jeweiligen Zonen I der Nationalparke außerhalb der Fahrwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung dürfen motorisierte Wasserfahrzeuge und Sport-fahrzeuge eine Geschwindigkeit von 15 km/h durch das Wasser nicht überschreiten. Es ist untersagt, die in Satz 1 bezeichneten Bundeswasserstraßen mit motorisierten Wasserskiern, Wassermotorrädern oder sonstigen motor-ierten Wassersportgeräten zu befahren oder auf ihnen Wasserskisport zu betreiben.

§ 5

(1) Die jeweils örtlich zuständige Wasser- und Schiff-fahrtsdirektion des Bundes kann Befreiungen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 oder 3 Satz 2 gewähren, wenn

1. die Einhaltung der Verbote zu einer nicht beabsichtig-ten Härte führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Eine Befreiung nach Absatz 1 Nr. 1 darf nur gewährt werden, wenn dies mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Sie kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), das zuletzt durch Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, versehen werden.

(3) Von dem Befahrensverbot nach § 4 Abs. 1 können Fahrer von Seekajaks auf Antrag befreit werden. Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden. Der Antrag ist unter Angabe der Fahrtroute und der Gründe für eine Befreiung mindestens drei Wochen vor Fahrtantritt bei der in Absatz 1 genannten Dienststelle des Bundes zu stellen.

§ 6

(1) Das Befahrensverbot nach § 4 Abs. 1 gilt nicht für

1. Wasserfahrzeuge des Bundes und der Länder bei Durchführung notwendiger Dienstfahrten sowie Was-serfahrzeuge, die im dienstlichen Auftrag des Bundes oder der Länder fahren,
2. Seenot-Rettungsfahrzeuge im Einsatz,

3. Forschungsfahrzeuge, die im Auftrag des Bundes oder der Länder Forschungsfahrten in den jeweiligen Zonen I der Nationalparks durchführen,
4. Wasserfahrzeuge bei der rechtmäßigen Ausübung der gewerbsmäßigen Fischerei,
5. Wasserfahrzeuge, die Versorgungsfahrten zu den vorgelagerten Inseln durchführen, sowie
6. Wasserfahrzeuge, die sich in Seenot oder sonst unmittelbar drohender Gefahr befinden.

(2) Das Befahrensverbot nach § 4 Abs. 2 gilt nicht für Wasserfahrzeuge nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6.

(3) Die Geschwindigkeitsbeschränkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht für Wasserfahrzeuge nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer als Fahrzeugführer oder sonst für Kurs und Geschwindigkeit Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine Bundeswasserstraße mit einem Luftkissenfahrzeug befährt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 erster Halbsatz eine dort bezeichnete Bundeswasserstraße oder ein dort bezeichnetes Gebiet auf einer Bundeswasserstraße befährt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet oder
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2, zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 eine in § 4 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Bundeswasserstraße mit einem motorisierten Wassersportgerät befährt oder auf ihr Wasserskisport betreibt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 15. März 1992 in Kraft; sie tritt am 31. März 1996 außer Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1992

**Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause**

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung**

Vom 12. Februar 1992

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5, Satz 2, Abs. 4 des Seaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 geändert durch Artikel 33 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), verordnet der Bundesminister für Verkehr – hinsichtlich § 9 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation:

Artikel 1

Änderung der Schiffssicherheitsverordnung

Die Schiffssicherheitsverordnung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1994), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Schiffe der Bundeswehr und Truppentransportschiffe.“.

bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Sportfahrzeuge“ ein Komma gesetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „die §§ 65, 68“ durch die Angabe „der § 68“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Änderungshinweis wie folgt gefaßt:

„geändert durch das in London am 16. November 1978 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See – Verordnung vom 26. März 1980 (BGBl. II S. 525) –, dieses geändert durch die Entschlüsse 1 vom 9. November 1988 und 2 vom 10. November 1988 zu der Schlußakte der Konferenz der Vertragsstaaten zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und die Entschließung der Vertragsstaaten zu der Schlußakte der Konferenz der Vertragsstaaten des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See vom 10. November 1988 – Verordnung vom 22. Januar 1992 (BGBl. II S. 58) – sowie durch die in London vom Schiffssicherheitsausschuß der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation durch folgende Entschlüsse beschlossenen Änderungen:

1. MSC. 1(XLV) vom 22. November 1981 – Verordnung vom 5. Juni 1985 (BGBl. II S. 794),
2. MSC. 6(48) vom 17. Juni 1983 – Verordnung vom 25. Juni 1986 (BGBl. II S. 734),
3. MSC. 11(55) vom 21. April 1988 und MSC. 12(56) vom 28. Oktober 1988 – Verordnung vom 21. November 1989 (BGBl. II S. 905),
4. MSC. 13(57) vom 11. April 1989 und MSC. 19(58) vom 25. Mai 1990 – Verordnung vom 22. Januar 1992 (BGBl. II S. 58).“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) „Übereinkommen von 1973/78“ bedeutet das in London am 4. März 1974 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und das Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2, 1984 II S. 230), zuletzt geändert durch die in London vom Ausschuß für den Schutz der Meeresswelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation gefaßten Entschlüsse MEPC. 34(27) vom 17. März 1989 und MEPC. 36(28) vom 17. Oktober 1989 – Verordnung vom 12. März 1991 (BGBl. II S. 525).“

3. In § 8 Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 3“ die Worte „für ein Schiff“ gestrichen.

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird am Ende ein Komma angefügt.
b) Folgende neue Nummer 8 wird angefügt:

„8. für schwimmende Arbeitsgeräte und sonstige Anlagen“.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 1 oder 1a“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 2 oder 2a“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird der Teilsatz nach dem Wort „See-Berufsgenossenschaft“ wie folgt gefaßt:

„ein Funk-Sicherheitszeugnis nach dem Muster der Anlage 3 oder 4 oder ein Sicherheitszeugnis nach dem Muster der Anlage 1a oder 2a für die Dauer von einem Jahr.“

d) In Absatz 12 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Tankschiffe haben bei der Beförderung von verflüssigten Gasen als Massengut das im IGC-Code

(Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut – BAnz. Nr. 125 a vom 12. Juli 1986 – in der jeweils geltenden Fassung) oder das im GC-Code (Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut – BAnz. Nr. 146 a vom 9. August 1983 – in der jeweils geltenden Fassung) genannte Zeugnis an Bord mitzuführen. Befördern Tankschiffe flüssige gefährliche Chemikalien als Massengut, ist ein Zeugnis nach dem IBC-Code (Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut – BAnz. Nr. 125 a vom 12. Juli 1986 – in der jeweils geltenden Fassung) oder dem BCH-Code (Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut – BAnz. Nr. 146 a vom 9. August 1983 – in der jeweils geltenden Fassung) an Bord mitzuführen.“

e) Folgender Absatz wird angefügt:

„(13) Auf Probefahrten, bei denen kein ausländischer Hafen angelaufen wird, können die in Absatz 12 Satz 1 vorgeschriebenen Zeugnisse durch eine Probefahrtsbescheinigung der See-Berufsgenossenschaft ersetzt werden.“

6. In § 14 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Tankschiffe haben bei der Beförderung von Gasen oder flüssigen gefährlichen Chemikalien als Massengut die im IBC-Code oder IGC-Code genannten Zeugnisse an Bord mitzuführen.“

7. In § 16 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die See-Berufsgenossenschaft und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie überwachen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 die Einhaltung dieser Verordnung und die Einhaltung der sich aus dem IBC-, dem BCH-, dem IGC- oder dem GC-Code für Tankschiffe ergebenden Anforderungen und führen die dazu erforderlichen Kontrollen durch.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. nicht die nach dem Übereinkommen von 1974, 1966 oder 1973/78 oder nach dem IBC-, BCH-, IGC- oder GC-Code oder nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse an Bord hat.“.

b) Absatz 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. wenn es nicht das im IBC- oder IGC-Code genannte Zeugnis mitführt oder im Hinblick auf Bauart, Ausrüstung oder Betrieb zur Beförderung von Gasen oder flüssigen gefährlichen Chemikalien als Massengut nicht geeignet ist.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 a Abs. 3 Satz 1, 2 oder Abs. 4 Satz 2 der Gefahrgutverordnung See“ durch die Worte „dem IBC- oder dem IGC-Code“ ersetzt.

9. § 26 wird gestrichen.

10. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

11. § 46 wird wie folgt gefaßt:

„§ 46
(Zu Kapitel IV Teile A und C der Anlage zum Übereinkommen von 1974)
Funkanlagen

(1) Zu Regel 1 (Anwendung)

Vor dem 1. Februar 1992 gebaute Frachtschiffe mit einem Bruttoraumgehalt von 300 und mehr, jedoch weniger als 1 600 Registertonnen in der Großen Fahrt und Fahrgastschiffe mit einem Bruttoraumgehalt von weniger als 1 000 Registertonnen in der Auslandsfahrt nach niederländischen Emshäfen und nach dänischen Häfen bis zu der geographischen Verbindungslinie der Häfen Esbjerg, Nyborg, Korsør, Gedser müssen

1. in der Zeit zwischen dem 1. Februar 1992 und dem 1. Februar 1999

a) entweder alle am 1. Februar 1992 völkerrechtlich in Kraft getretenen einschlägigen Anforderungen des Kapitels IV des Übereinkommens von 1974 erfüllen oder

b) den Anforderungen der bis zum 31. Januar 1992 geltenden Vorschrift des § 46 entsprechen und

2. nach dem 1. Februar 1999 alle einschlägigen Anforderungen des Kapitels IV des Übereinkommens von 1974 erfüllen.

(2) Zu Regel 15 (Instandhaltungsanforderungen Absätze 6 und 7)

1. Bei der Wahl der zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Maßnahme der Dopplung von Geräten ist über die in Kapitel IV Regeln 7 bis 11 vorgeschriebenen Funkanlagen hinaus mitzuführen

a) auf Reisen ausschließlich im Seegebiet A1 eine UKW-Funkanlage entsprechend den Anforderungen der Regel IV/7.1.1,

b) auf Reisen über das Seegebiet A1 hinaus, aber innerhalb des Seegebiets A2 eine UKW-Funkanlage entsprechend den Anforderungen der Regel IV/7.1.1 und entweder eine GW-Funkanlage entsprechend den Anforderungen der Regel IV/9.1.1 oder eine INMARSAT-Schiffs-Erfunkstelle entsprechend den Anforderungen der Regel IV/10.1.1,

c) auf Reisen über die Seegebiete A1 und A2 hinaus, aber innerhalb des Seegebiets A3 eine UKW-Funkanlage entsprechend den Anforderungen der Regel IV/7.1.1 und entweder eine GW/KW-Funkanlage entsprechend den Anforderungen der Regel IV/10.2.1 oder eine INMARSAT-Schiffs-Erfunkstelle entsprechend den Anforderungen der Regel IV/10.1.1,

d) auf Reisen über die Seegebiete A1, A2 und A3 hinaus eine UKW-Funkanlage entsprechend den Anforderungen der Regel IV/7.1.1 und eine

GW/KW-Funkanlage entsprechend den Anforderungen der Regel IV/10.2.1; Schiffe, die nur zeitweilig auf Reisen über die Seegebiete A1, A2 und A3 hinaus eingesetzt und bereits mit einer den Anforderungen der Regel IV/10.2.1 entsprechenden GW/KW-Funkanlage ausgerüstet sind, dürfen anstelle der vorgeschriebenen zusätzlichen GW/KW-Funkanlage eine INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstelle entsprechend den Anforderungen der Regel IV/10.1.1 mitführen. Die Anlagen müssen von den in Kapitel IV Regeln 7 bis 11 geforderten Funkgeräten vollständig unabhängig betrieben werden können, über eigene Antennen verfügen und sind ständig in betriebsfähigem Zustand zu halten; sie müssen sowohl aus der Haupt- und Notstromquelle als auch der Ersatzstromquelle betrieben werden können.

2. Bei der Wahl der zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Maßnahme der landseitigen Instandhaltung hat der Eigentümer oder Besitzer des Schiffes geeignete Vorkehrungen zu treffen, um bei Ausfall von Funkanlagen deren unverzügliche Instandsetzung sicherzustellen. Die dazu vorgesehenen Maßnahmen sind gegenüber der See-Berufsgenossenschaft durch eine entsprechende Vereinbarung mit einem Schiffsausrüster nachzuweisen.
3. Bei der Wahl der Sicherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Maßnahme der Instandhaltung der Elektronik auf See ist das Schiff mit entsprechend qualifiziertem Personal (Nachweis durch Vorlage eines Funkelektronikzeugnisses 1. oder 2. Klasse oder erfolgreiche Teilnahme an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten entsprechendem Lehrgang) zu besetzen. Die für die ordnungsgemäße Instandhaltung notwendige Ausrüstung mit technischen Unterlagen, Ersatzteilen, Werkzeugen und Prüfeinrichtungen entsprechend den an Bord befindlichen Geräten ist ständig an Bord mitzuführen.“

12. § 47 wird wie folgt gefaßt:

„§ 47

(Kapitel IV Teil C der Anlage zum Übereinkommen von 1974)

Not- und Sicherheitsfunkwache und Funkpersonal

(1) Auf jedem Schiff muß auf See eine ununterbrochene Wache auf den Not- und Sicherheitsfrequenzen nach Maßgabe von Kapitel IV Regel 12 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 durchgeführt werden.

(2) Zu Regel 12 (Wachen)

Die auf jedem Schiff auf See durchzuführende ununterbrochene Not- und Sicherheitsfunkwache ist von Inhabern des Allgemeinen Betriebszeugnisses für Funker wahrzunehmen.

(3) Jedes Schiff muß für die Abwicklung des Not- und Sicherheitsfunkverkehrs Personal nach Maßgabe von Kapitel IV Regel 16 der Anlage zum Übereinkommen von 1974 an Bord haben.

(4) Zu Regel 16 (Funkpersonal)

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß das für die Abwicklung vorrangig verantwortlich

benannte Besatzungsmitglied in Notfällen nicht mit weiteren Aufgaben betraut wird.“

13. § 48 wird gestrichen.

14. In § 50 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Kapitel II-1, II-2, III und IV der Anlage zum Übereinkommen von 1974 und die §§ 35 bis 47 dieser Verordnung gelten für Fahrzeuge nach Absatz 1, unabhängig vom Bruttoraumgehalt, entsprechend, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.“

15. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 10 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden die Absätze 10 und 11.
- c) Im neuen Absatz 10 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

16. § 63 wird wie folgt gefaßt:

„§ 63

Ausrüstung mit Funkanlagen

(1) Jedes Schiff muß spätestens am 1. August 1993 mit einem NAVTEX-Empfänger und einer Satelliten-Seenotfunkbake ausgerüstet sein.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 muß jedes vor dem 1. Februar 1995 gebaute Schiff

1. in der Zeit zwischen dem 1. Februar 1992 und dem 1. Februar 1999

a) entweder alle einschlägigen Anforderungen der Kapitel III und IV des Übereinkommens von 1974 erfüllen oder

b) alle Anforderungen dieses Kapitels erfüllen, die vor dem 1. Februar 1992 in Kraft waren, und

2. nach dem 1. Februar 1999 alle einschlägigen Anforderungen der Kapitel III und IV des Übereinkommens von 1974 erfüllen.

(3) Jedes am oder nach dem 1. Februar 1995 gebaute Schiff muß alle einschlägigen Anforderungen der Kapitel III und IV des Übereinkommens von 1974 erfüllen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Fahrzeuge in der Küstenfischerei.“

17. Die §§ 64 bis 67 werden gestrichen.

18. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Buchstaben p und r gestrichen; der bisherige Buchstabe q wird Buchstabe p.

bb) Die Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig dafür sorgt, daß Funk-

- geräte einschließlich der Zusatz- und Hilfseinrichtungen instandgesetzt werden.“.
- cc) Die Nummer 12 wird gestrichen.
- dd) Die bisherigen Nummern 13 bis 18 werden die Nummern 12 bis 17.
- ee) Die neue Nummer 16 wird wie folgt gefäßt:
„16. entgegen § 47 Abs. 1 oder 2 nicht dafür sorgt, daß die Not- und Sicherheitsfunkwache durchgeführt wird oder“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird folgender neuer Buchstabe h eingefügt:
„h) auf dem entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 Funkgeräte einschließlich der Zusatz- und Hilfseinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig instandgesetzt worden sind.“.
- bb) In Nummer 2 werden die Buchstaben i und l gestrichen; der bisherige Buchstabe h wird der neue Buchstabe i.
- cc) Die Nummer 13 wird wie folgt gefäßt:
„13. entgegen § 47 Abs. 1 oder 2 nicht dafür sorgt, daß die Not- und Sicherheitsfunkwache durchgeführt wird oder“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Nummer 1 wird der Buchstabe d wie folgt gefäßt:
„d) des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben l bis o, Nr. 12 sowie des Absatzes 2 Nr. 2 Buchstabe i, Nr. 8 und 9.“.
19. Die Anlage 1a „Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe“ wird hinter der Anlage 1 „Sicherheitszeugnis“ angefügt.
20. Die Anlage 2a „Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe“ wird hinter der Anlage 2 „Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis“ angefügt.
21. Die Anlage 6 zu § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 10 wird dem Wort „Radaranlage“ der Fußnotenhinweis „^{17a)}“ angefügt.
- b) In Nummer 12 werden den Wörtern „a) Klasse I²³⁾“ und „b) Klasse II²⁴⁾“ jeweils die Worte „oder eine andere Funknavigationsausrüstung, die zur Benutzung während der gesamten vorgesehenen Reisen geeignet ist“ angefügt.
- c) Nach Nummer 12 wird eingefügt:
„12a | Funkausrüstung für Zielfahrt auf 2182 kHz^{24a)} | - | - | X | X | X | - | X | X | - |“.
- d) Nach Nummer 32 wird angefügt:
„33 | Uhr mit Zeitangabe in UTC im Sichtbereich der Funkgeräte | X | X | X | X | X | X | X | X | - |“.
- e) Die Anmerkungen zu Anlage 6 werden wie folgt geändert:
- aa) Die Fußnote 5 wird wie folgt gefäßt:
„⁵⁾ Schiffe mit einem Bruttoraumgehalt von 1600 und mehr RT müssen mit einem oder mehreren Tochterkreiselkompassen ausgerüstet sein, die Peilungen über den ganzen Horizont ermöglichen. Der Mutter- oder Tochter-Kreiselkompaß muß am Steuerstand deutlich abgelesen werden können.
Zusätzlich müssen Schiffe mit einem Bruttoraumgehalt von 500 und mehr RT, die am oder nach dem 1. Februar 1992 gebaut worden sind, mit Geräten für die Anzeige des Kompaßkurses am Notsteuerstand ausgerüstet sein. Soweit eine unterbrechungsfreie Eingabe der Kreiselkompaßinformation für die Funkanlage des Schiffes erforderlich ist, muß eine von der Haupt- und Notstromquelle des Schiffes unabhängige Stromquelle vorhanden sein, die bei deren Ausfall die Stromversorgung der Kreiselkompaßanlage mindestens für die Dauer einer Stunde übernimmt.“
- bb) Folgende Fußnote 17a wird neu eingefügt:
„^{17a)} Ab dem 1. Februar 1995 muß die Radaranlage dafür geeignet sein, im 9-GHz-Frequenzband zu arbeiten. Außerdem müssen nach dem 1. Februar 1995 Fahrgastschiffe unabhängig von ihrer Größe und Frachtschiffe mit einem Bruttoraumgehalt von 300 und mehr RT in der Auslandsfahrt mit einer Radaranlage ausgerüstet sein, die dafür geeignet ist, im 9-GHz-Frequenzband zu arbeiten.“
- cc) Der Fußnote 19 wird folgender Satz angefügt:
„Ab 1. Februar 1995 muß mindestens eine Anlage dafür geeignet sein, im 9-GHz-Frequenzband zu arbeiten.“
- dd) Die Fußnote 20 wird wie folgt gefäßt:
„²⁰⁾ Für Schiffe mit einem Bruttoraumgehalt von 500 und mehr RT, die am oder nach dem 1. September 1984 gebaut worden sind, und Schiffe mit einem Bruttoraumgehalt von 1600 und mehr RT, die vor dem 1. September 1984 gebaut worden sind.“
- ee) Die neue Fußnote 24a zu der neuen Nummer 12a wird wie folgt gefäßt:
„^{24a)} Erforderlich bis zum 1. Februar 1999 auf Schiffen, die am oder nach dem 25. Mai 1980 und vor dem 1. Februar 1995 gebaut worden sind. Nicht erforderlich, wenn sich eine Peilfunkanlage der Klasse I an Bord befindet.“
22. In der Anlage 7 zu § 18 Abs. 2 wird nach Nummer 14 eingefügt:
„14a | Funkausrüstung für Zielfahrt auf 2182 kHz | X | X | X⁵⁾ | X⁵⁾ | X⁵⁾ |“.
23. Die Anlage 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Anlage 1a
 (§ 13 Abs. 3)



Bundesrepublik Deutschland

Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe

Dieses Zeugnis ist durch das Ausrüstungsverzeichnis zu ergänzen.

Ausgestellt

im Namen der Bundesrepublik Deutschland durch die See-Berufsgenossenschaft
 nach den Vorschriften der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe
 (Schiffssicherheitsverordnung) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361)

Angaben zum Schiff

Name des Schiffes:

Unterscheidungssignal:

Heimathafen:

Bruttorumgehalt:

Seegebiete, die das Schiff laut Zeugnis befahren darf:

Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand oder gegebenenfalls Datum, an dem ein Umbau oder eine Änderung oder eine Veränderung größerer Art begonnen wurde:

Hiermit wird bescheinigt,

1 daß das Schiff in Übereinstimmung mit der oben genannten Verordnung besichtigt worden ist;

2 daß die Besichtigung ergeben hat,

2.1 daß das Schiff den Vorschriften in bezug auf

- .1 Bauausführung, Haupt- und Hilfsmaschinenanlage, Kessel und sonstige Druckbehälter;
- .2 Anordnung und Einzelheiten der wasserdichten Unterteilung;
- .3 folgende Schottenladelinien:

Festgelegte Schottenladelinien, die an der Außenhaut mittschiffs angemarkt sind	Freibord	Anzuwenden, wenn die Räume, in denen Fahrgäste befördert werden, folgende Wahlweise zu benutzenden Räume einschließen
---	----------	--

C.1

C.2

C.3

2.2 daß das Schiff den Anforderungen der Vorschriften in bezug auf baulichen Brandschutz, Feuersicherheitssysteme und -einrichtungen sowie Brandschutzpläne entspricht;

2.3 daß die Rettungsmittel und die Ausrüstung der Rettungsboote, Rettungsflöße und Bereitschaftsboote in Übereinstimmung mit den Vorschriften vorhanden sind;

2.4 daß das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften mit einem Leinenwurfgerät und Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden, ausgerüstet ist;

2.5 daß das Schiff den Vorschriften in bezug auf die Funkanlagen entspricht;

2.6 daß die Wirkungsweise der Funkanlagen, die in den Rettungsmitteln verwendet werden, den Vorschriften entspricht;

2.7 daß das Schiff den Vorschriften in bezug auf die Navigationsausrüstung an Bord, Vorkehrungen zur Lotsenübernahme sowie nautische Veröffentlichungen entspricht;

- 2.8 daß das Schiff mit Lichtern, Signalkörpern, Vorrichtungen zur Abgabe von Schall- und Notsignalen in Übereinstimmung mit den Vorschriften und den Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See in der jeweils gültigen Fassung ausgerüstet ist;
- 2.9 daß das Schiff in jeder anderen Hinsicht den einschlägigen Vorschriften entspricht;
- 3 daß ein Ausnahmzeugnis ausgestellt/nicht ausgestellt¹⁾ worden ist.

Dieses Zeugnis gilt bis zum

Ausgestellt in am

**See-Berufsgenossenschaft
Schiffssicherheitsabteilung**

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

**Ausrüstungsverzeichnis
zum Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe**

Dieses Verzeichnis ist fest mit dem Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe zu verbinden.

1 Angaben zum Schiff

Name des Schiffes:

Unterscheidungssignal:

Fahrgastzahl laut Zeugnis:

Mindestzahl der Personen mit vorgeschriebener Befähigung zum Bedienen der Funkanlagen:

2 Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln

1 Gesamtzahl der Personen, für die Rettungsmittel vorgesehen sind

	Backbordseite	Steuerbordseite
2 Gesamtzahl der Rettungsboote
2.1 Gesamtzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
2.2 Anzahl der teilweise geschlossenen Rettungsboote
2.3 Anzahl der selbstaufrichtenden teilweise geschlossenen Rettungsboote
2.4 Anzahl der vollständig geschlossenen Rettungsboote
2.5 Andere Rettungsboote
2.5.1 Anzahl
2.5.2 Typ
3 Anzahl der Motorrettungsboote (in der oben angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten)
3.1 Anzahl der Rettungsboote, die mit Scheinwerfern ausgerüstet sind
4 Anzahl der Bereitschaftsboote
4.1 Anzahl der Boote, die in der oben angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten sind
5 Rettungsflöße
5.1 Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen erforderlich sind
5.1.1 Anzahl der Rettungsflöße
5.1.2 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
5.2 Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen nicht erforderlich sind
5.2.1 Anzahl der Rettungsflöße
5.2.2 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
6 Rettungsgeräte
6.1 Anzahl der Geräte
6.2 Anzahl der Personen, die von ihnen getragen werden können
7 Anzahl der Rettungsringe
8 Anzahl der Rettungswesten
9 Eintauchanzüge
9.1 Gesamtzahl
9.2 Anzahl der Anzüge, welche die Anforderungen für Rettungswesten erfüllen
10 Anzahl der Wärmeschutzhilfemittel
11 Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden
11.1 Anzahl der Radartransponder
11.2 Anzahl der UKW-Sprechfunkgeräte (Senden/Empfangen)

3 Nähere Angaben zu den Funkeinrichtungen

Gegenstand	Tatsächliche Regelung
1 Hauptanlagen
1.1 UKW-Funkanlage:
1.1.1 DSC-Kodierer
1.1.2 DSC-Wachempfänger
1.1.3 Sprechfunk
1.2 GW-Funkanlagen:
1.2.1 DSC-Kodierer
1.2.2 DSC-Wachempfänger
1.2.3 Sprechfunk
1.3 GW/KW-Funkanlage:
1.3.1 DSC-Kodierer
1.3.2 DSC-Wachempfänger
1.3.3 Sprechfunk
1.3.4 Fernschreibtelegrafie
1.4 INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstelle
2 Zweite Alarmierungsmöglichkeit
3 Einrichtungen zum Empfang von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschiffahrt
3.1 NAVTEX-Empfänger
3.2 EGC-Empfänger
3.3 KW-Fernschreibtelegrafie-Empfänger
4 Satelliten-EPIRB
4.1 COSPAS-SARSAT
4.2 INMARSAT
5 UKW-EPIRB
6 Schiffs-Radartransponder
7 Wachempfänger für die Sprechfunk-Notfrequenz 2182 kHz ¹⁾

4 Maßnahmen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Funkeinrichtungen

4.1 Dopplung von Geräten
4.2 Landseitige Instandhaltung
4.3 Instandhaltungsmöglichkeit auf See

5 Vor dem 1. Februar 1995 gebaute Schiffe, die nicht allen anwendbaren Anforderungen in bezug auf die Funkanlagen in GMDSS entsprechen²⁾

Erforderlich laut Vorschrift	Tatsächliche Regelung
Hörstunden durch Funker
Anzahl der Funker
Ist ein selbsttätigtes Funkalarmgerät vorhanden?
Ist eine Hauptanlage vorhanden?
Ist eine Ersatzanlage vorhanden?
Sind Haupt- und Ersatzsender elektrisch getrennt oder verbunden?

- 6 Vor dem 1. Februar 1992 gebaute Schiffe, die nicht allen anwendbaren Anforderungen in bezug auf die Funkanlagen im GMDSS, die in Rettungsmitteln verwendet werden, entsprechen³⁾

	Tatsächliche Regelung
Telegrafiefunkanlage für Rettungsboot
Tragbares Funkgerät für Überlebensfahrzeug
Überlebensfahrzeug-EPIRB (121,5 MHz und 243,0 MHz)
Sprechfunkgerät (Senden/Empfangen)

Hiermit wird bescheinigt, daß dieses Verzeichnis in jeder Hinsicht zutreffend ist.

Ausgestellt in am

See-Berufsgenossenschaft
Schiffssicherheitsabteilung

1) Diese Angabe braucht in den Zeugnissen, die nach dem 1. Februar 1999 ausgestellt werden, beigefügten Verzeichnis nicht mehr enthalten zu sein.

2) Dieser Abschnitt braucht in den Zeugnissen, die nach dem 1. Februar 1999 ausgestellt werden, beigefügten Verzeichnis nicht mehr enthalten zu sein.

3) Dieser Abschnitt braucht in den Zeugnissen, die nach dem 1. Februar 1995 ausgestellt werden, beigefügten Verzeichnis nicht mehr enthalten zu sein.



Bundesrepublik Deutschland

Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe

Dieses Zeugnis ist durch das Ausrüstungsverzeichnis zu ergänzen.

Ausgestellt

im Namen der Bundesrepublik Deutschland durch die See-Berufsgenossenschaft
 nach den Vorschriften der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe
 (Schiffssicherheitsverordnung) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361)

Angaben zum Schiff

Name des Schiffes:

Unterscheidungssignal:

Heimathafen:

Bruttoraumgehalt:

Tragfähigkeit des Schiffes (metrische Tonnen)¹⁾:

Länge des Schiffes:

Seegebiete, die das Schiff laut Zeugnis befahren darf:

Schiffstyp²⁾

Öltankschiff

Chemikalentankschiff

Gastankschiff

Frachtschiff eines anderen Typen als oben angegeben

Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand oder gegebenenfalls Datum, an dem ein Umbau oder eine Änderung oder eine Veränderung größerer Art begonnen wurde

Hiermit wird bescheinigt,

- 1 daß das Schiff in Übereinstimmung mit der oben genannten Verordnung besichtigt worden ist;
- 2 daß die Besichtigung ergeben hat;
- 2.1 daß der Zustand des Schiffskörpers, der Maschinenanlage und der Ausrüstung den einschlägigen Vorschriften entspricht;
- 2.2 daß das Schiff den Vorschriften über Feuersicherheitssysteme und -einrichtungen sowie Brandschutzpläne entspricht;
- 2.3 daß die Rettungsmittel und die Ausrüstung der Rettungsboote in Übereinstimmung mit den Vorschriften vorhanden sind;
- 2.4 daß das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften mit einem Leinenwurfgerät und Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden, ausgerüstet ist;
- 2.5 daß das Schiff den Vorschriften in bezug auf die Funkanlagen entspricht;
- 2.6 daß die Wirkungsweise der Funkanlagen, die in den Rettungsmitteln verwendet werden, den Vorschriften entspricht;
- 2.7 daß das Schiff den Vorschriften in bezug auf die Navigationsausrüstung an Bord, Vorkehrungen zur Lotsenübernahme sowie nautische Veröffentlichungen entspricht;
- 2.8 daß das Schiff mit Lichtern, Signalkörpern, Vorrichtungen zur Abgabe von Schall- und Notsignalen in Übereinstimmung mit den Vorschriften und den Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See in der jeweils gültigen Fassung ausgerüstet ist;
- 2.9 daß das Schiff in jeder anderen Hinsicht den einschlägigen Vorschriften entspricht;
- 3 daß das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften innerhalb der Grenzen des Einsatzgebietes eingesetzt ist;
- 4 daß ein Ausnahmzeugnis ausgestellt/nicht ausgestellt³⁾ worden ist.

5 Ausnahmen:

.....
.....
.....
.....

6 Auflagen:

.....
.....
.....
.....

Dieses Zeugnis gilt bis zum

Ausgestellt in am

See-Berufsgenossenschaft
Schiffssicherheitsabteilung

-
- 1) Nur für Öltankschiffe, Chemikalentankschiffe und Gastankschiffe.
 - 2) Nichtzutreffendes streichen.
 - 3) Nichtzutreffendes streichen.

**Ausrüstungsverzeichnis
zum Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe**

Dieses Verzeichnis ist fest mit dem Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe zu verbinden.

1 Angaben zum Schiff

Name des Schiffes:

Unterscheidungssignal:

Mindestzahl der Personen mit vorgeschriebener Befähigung zum Bedienen der Funkanlagen:.....

2 Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln

1 Gesamtzahl der Personen, für die Rettungsmittel vorgesehen sind

	Backbordseite	Steuerbordseite
2 Gesamtzahl der Rettungsboote
2.1 Gesamtzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
2.2 Anzahl der selbstaufrichtenden teilweise geschlossenen Rettungsboote
2.3 Anzahl der vollständig geschlossenen Rettungsboote
2.4 Anzahl der Rettungsboote mit eigenem Luftversorgungssystem
2.5 Anzahl der brandgeschützten Rettungsboote
2.6 Andere Rettungsboote
2.6.1 Anzahl
2.6.2 Typ
2.7 Anzahl der Frei-Fall-Rettungsboote
2.7.1 Vollständig geschlossen
2.7.2 Mit eigenem Luftversorgungssystem
2.7.3 Brandgeschützt
3 Anzahl der Motorrettungsboote (in der oben angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten)
3.1 Anzahl der Rettungsboote, die mit Scheinwerfern ausgerüstet sind
4 Anzahl der Bereitschaftsboote
4.1 Anzahl der Boote, die in der oben angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten sind
5 Rettungsflöße
5.1 Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen erforderlich sind
5.1.1 Anzahl der Rettungsflöße
5.1.2 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
5.2 Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen nicht erforderlich sind
5.2.1 Anzahl der Rettungsflöße
5.2.2 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
5.3 Anzahl der vorgeschriebenen Rettungsflöße
6 Anzahl der Rettungsringe
7 Anzahl der Rettungswesten
8 Eintauchanzüge
8.1 Gesamtzahl
8.2 Anzahl der Anzüge, welche die Anforderungen für Rettungswesten erfüllen
9 Anzahl der Wärmeschutzhilfemittel
10 Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden
10.1 Anzahl der Radartransponder
10.2 Anzahl der UKW-Sprechfunkgeräte (Senden/Empfangen)

3 Nähtere Angaben zu den Funkeinrichtungen

Gegenstand	Tatsächliche Regelung
1 Hauptanlagen
1.1 UKW-Funkanlage:
1.1.1 DSC-Kodierer
1.1.2 DSC-Wachempfänger
1.1.3 Sprechfunk
1.2 GW-Funkanlage:
1.2.1 DSC-Kodierer
1.2.2 DSC-Wachempfänger
1.2.3 Sprechfunk
1.3 GW/KW-Funkanlage:
1.3.1 DSC-Kodierer
1.3.2 DSC-Wachempfänger
1.3.3 Sprechfunk
1.3.4 Fernschreibtelegrafie
1.4 INMARSAT-Schiffs-Erd funkstelle
2 Zweite Alarmierungsmöglichkeit
3 Einrichtungen zum Empfang von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschiffahrt
3.1 NAVTEX-Empfänger
3.2 EGC-Empfänger
3.3 KW-Fernschreibtelegrafie-Empfänger
4 Satelliten-EPIRB
4.1 COSPAS-SARSAT
4.2 INMARSAT
5 UKW-EPIRB
6 Schiffs-Radartransponder
7 Wachempfänger für die Sprechfunk-Notfrequenz 2182 kHz ¹⁾
8 Sprechfunk-Alarmzeichengeber für 2182 kHz ¹⁾
4 Maßnahmen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Funkeinrichtungen	
4.1 Dopplung von Geräten
4.2 Landseitige Instandhaltung
4.3 Instandhaltungsmöglichkeit auf See
5 Vor dem 1. Februar 1995 gebaute Schiffe, die nicht allen anwendbaren Anforderungen in bezug auf die Funkanlagen im GMDSS entsprechen ²⁾	
5.1 Für Schiffe, die nach den Vorschriften, wie sie vor dem 1. Februar 1992 in Kraft waren, mit Telegrafiefunk ausgerüstet sein müssen	

	Erforderlich laut Vorschrift	Tatsächliche Regelung
Hörstunden durch Funker
Anzahl der Funker
Ist ein selbstdäigtes Funkalarmgerät vorhanden?
Ist eine Hauptanlage vorhanden?
Ist eine Ersatzanlage vorhanden?
Sind Haupt- und Ersatzsender elektrisch getrennt oder verbunden?

- 5.2 Für Schiffe, die nach den Vorschriften, wie sie vor dem 1. Februar 1992 in Kraft waren, mit Sprechfunk ausgerüstet sein müssen

	Erforderlich laut Vorschrift	Tatsächliche Regelung
Hörstunden durch Funker
Anzahl der Funker

- 6 Vor dem 1. Februar 1992 gebaute Schiffe, die nicht allen anwendbaren Anforderungen in bezug auf die Funkanlagen im GMDSS, die in Rettungsmitteln verwendet werden, entsprechen³⁾

	Tatsächliche Regelung
Telegrafiefunkanlage für Rettungsboot
Tragbares Funkgerät für Überlebensfahrzeug
Überlebensfahrzeug-EPIRB (121,5 MHz und 243,0 MHz)
Sprechfunkgerät (Senden/Empfangen)

Hiermit wird bescheinigt, daß dieses Verzeichnis in jeder Hinsicht zutreffend ist.

Ausgestellt in am

See-Berufsgenossenschaft
Schiffssicherheitsabteilung

1) Diese Angabe braucht in dem den Zeugnissen, die nach dem 1. Februar 1999 ausgestellt werden, beigelegten Verzeichnis nicht mehr enthalten zu sein.

2) Dieser Abschnitt braucht in dem den Zeugnissen, die nach dem 1. Februar 1999 ausgestellt werden, beigelegten Verzeichnis nicht mehr enthalten zu sein.

3) Dieser Abschnitt braucht in dem den Zeugnissen, die nach dem 1. Februar 1995 ausgestellt werden, beigelegten Verzeichnis nicht mehr enthalten zu sein.

**Verordnung
zur Änderung der Milch-Sachkunde-Verordnung
und anderer milchrechtlicher Verordnungen**

Vom 14. Februar 1992

Auf Grund des § 4 Abs. 6 und des § 7 Satz 1 Nr. 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und für Wirtschaft, auf Grund des § 7 Satz 1 Nr. 1 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz:

**Artikel 1
Änderung der Milch-Sachkunde-Verordnung**

Die Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555), geändert durch Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

(1) Die nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes zum Betrieb eines Unternehmens der Be- oder Verarbeitung von Milch oder Milcherzeugnissen notwendige Sachkunde der Personen, die für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich sind, besitzt, wer den Nachweis der beruflichen Befähigung nach den §§ 1a oder 2 erbringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Milchsammelstellen im Sinne des § 2 Nr. 6 der Milchverordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1774) geändert worden ist,
2. Rahmstationen (Milchentrahmungsstellen ohne Weiterverarbeitung des Rahms und der Magermilch) und
3. Unternehmen, die im Durchschnitt eines Jahres täglich weniger als 500 Liter Milch oder eine entspre-

chende Menge an Milcherzeugnissen be- oder verarbeiten.“

2. Folgender § 1a wird eingefügt:

„§ 1a

(1) Der Nachweis der beruflichen Befähigung im Sinne des § 1 Abs. 1 wird erbracht durch die Vorlage eines Zeugnisses über

1. die bestandene Meisterprüfung im Beruf Molkereifachmann/Molkereifachfrau,
2. die bestandene Prüfung zum Techniker der Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereitechnik oder Milchwirtschaft und Molkereiwesen,
3. ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium der Fachrichtung Milch- und Molkereiwirtschaft, sofern auch eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in der Milch- und Molkereiwirtschaft nachgewiesen werden kann, oder
4. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Ingenieurschule für Milch- und Molkereiwirtschaft.

(2) Der beruflichen Befähigung nach Absatz 1 steht gleich

1. für die verantwortliche technische Leitung einer Sauermilchkäserei oder Sennerei eine, vor dem 23. Februar 1992 ausgeübte, mindestens zweijährige verantwortliche technische Leitung eines derartigen Unternehmens,
2. eine mindestens zweijährige verantwortliche technische Leitung einer Molkerei, Meierei, Sennerei oder Käserei, sofern diese Tätigkeit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 23. Februar 1992 begonnen wurde.

Die Tätigkeit ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder der nach Landesrecht beauftragten Stelle nachzuweisen.

(3) Die Verantwortung für den milchwirtschaftlichen Betrieb von Unternehmen, die im Durchschnitt eines

Jahres täglich zwischen 500 und 3 000 Liter Milch oder die entsprechende Menge an Milcherzeugnissen be- oder verarbeiten, dürfen auch Personen übernehmen, die den Nachweis der beruflichen Befähigung durch die Vorlage eines Zeugnisses über die bestandene Meisterprüfung im Beruf Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin oder über die bestandene Abschlußprüfung im Beruf Molkereifachmann/Molkereifachfrau oder Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin erbringen.“

3. § 2 Abs. 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Als Nachweis der beruflichen Befähigung im Sinne des § 1 Abs. 1 gilt bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (anderer Mitgliedstaat) auch.“.

4. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Wer den Nachweis der beruflichen Befähigung nach den §§ 1a oder 2 erbringt, besitzt auch die notwendige Sachkunde für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen durch ein Unternehmen der Be- oder Verarbeitung von Milch oder Milcherzeugnissen.“

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

(1) Die nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes zum Betrieb eines Einzel- oder Großhandelsunternehmens mit Milch und Milcherzeugnissen notwendige Sachkunde der Personen, die für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich sind, besitzt, wer

1. die berufliche Befähigung nach § 1a nachweist, wobei im Falle des § 1a Abs. 1 Nr. 3 der zusätzliche Nachweis der Berufstätigkeit entbehrlich ist, oder
2. eine Sachkundeprüfung nach § 4a für den Handel mit Milch und Milcherzeugnissen bestanden hat.

(2) Die Sachkunde besitzt auch, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Ausbildung als Molkereifacharbeiter/Molkereifacharbeiterin, als Facharbeiter/Facharbeiterin für Milchwirtschaft oder als Milchindustrielaborant/Milchindustrielaborantin erfolgreich abgeschlossen hat.“

6. Folgender § 4a wird eingefügt:

„§ 4a

(1) Durch die Sachkundeprüfung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Kenntnisse über den Umgang mit Milch und Milcherzeugnissen hat. Sie erstreckt sich auf folgende Fachgebiete:

1. Eigenschaften und Zusammensetzung der Milch und Milcherzeugnisse,
2. Bedeutung der Milch und Milcherzeugnisse für die Ernährung,
3. Be- und Verarbeitung der Milch und Milcherzeugnisse,

4. Lebensmittelrecht, insbesondere Rechtsvorschriften über Milch und Milcherzeugnisse sowie die Tätigkeit der Lebensmittelüberwachungsbehörden,
5. Warenkontrolle und Haltbarkeitsprüfung bei Milch und Milcherzeugnissen,
6. sensorische Beurteilung von Milch und Milcherzeugnissen,
7. hygienische Behandlung von Milch und Milcherzeugnissen,
8. Anforderung an Kühlung und Lagerung von Milch und Milcherzeugnissen,
9. Verwendung, Reinigung und Desinfektion der mit Milch und Milcherzeugnissen in Berührung kommenden Bedarfsgegenstände.

Die Prüfung ist mündlich durchzuführen; für die Fachgebiete des Satzes 2 Nr. 5, 6 und 9 in Form einer kombinierten mündlichen und praktischen Prüfung.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn eine mindestens ausreichende Leistung erbracht worden ist.

(3) Die zuständige Behörde oder die nach Landesrecht beauftragte Stelle erteilt dem Prüfungsteilnehmer einen Bescheid über das Prüfungsergebnis.

(4) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden; die zuständige Behörde oder die nach Landesrecht beauftragte Stelle weist in ihrem Bescheid darauf hin.“

7. § 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. den Nachweis der beruflichen Befähigung nach § 2 erbringt oder“.

8. Die §§ 8 und 9 werden gestrichen.

9. § 10 wird § 8; ihm wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Verordnung tritt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. Januar 1992 in Kraft.“

Artikel 1a

Änderung der Milch-Sachkunde-Verordnung

§ 1 Abs. 2 der Milch-Sachkunde-Verordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Milchsammelstellen im Sinne des § 2 Nr. 6 der Milchverordnung vom 23. Juni 1989 (BGBI. I S. 1140), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. August 1990 (BGBI. I S. 1774) geändert worden ist,
2. Rahmstationen (Milchentnahmestellen ohne Weiterverarbeitung des Rahms und der Magermilch).

Die Sachkunde zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens, das im Durchschnitt eines Jahres täglich weniger als 500 Liter Milch oder eine entsprechende Menge an Milcherzeugnissen be- oder verarbeitet, besitzt nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes, wer

1. die berufliche Befähigung nach § 1 a nachweist, wobei im Falle des § 1 a Abs. 1 Nr. 3 der zusätzliche Nachweis der Berufstätigkeit entbehrlich ist, oder
2. eine Sachkundeprüfung nach § 4 a bestanden hat.“

Artikel 2 Änderung der Butterverordnung

Die Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286, 2657), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1774), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 2 wird die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1989“ ersetzt.
2. § 22 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Verwendung der Kontrollnummer bei der Kennzeichnung (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe d) ist vor die Kontrollnummer zu setzen im Lande:

Baden-Württemberg	BW
Bayern	BY
Berlin	BE
Brandenburg	BB
Bremen	HB
Hamburg	HH
Hessen	HE
Mecklenburg-Vorpommern	MV
Niedersachsen	
für die Regierungsbezirke	
Braunschweig, Hannover und Lüneburg	NI I
für den Regierungsbezirk Weser-Ems	NI II
Nordrhein-Westfalen	NW
Rheinland-Pfalz	RP
Saarland	SL
Sachsen	SN
Sachsen-Anhalt	ST
Schleswig-Holstein	SH
Thüringen	TH“.

3. Die Überschrift des Fünften Abschnittes wird wie folgt gefaßt:
„Schlußvorschriften“.

4. Die §§ 26 bis 28 werden gestrichen; § 29 wird § 26.

Bremen	HB
Hamburg	HH
Hessen	HE
Mecklenburg-Vorpommern	MV
Niedersachsen	
für die Regierungsbezirke	
Braunschweig, Hannover und Lüneburg	NI I
für den Regierungsbezirk Weser-Ems	NI II
Nordrhein-Westfalen	NW
Rheinland-Pfalz	RP
Saarland	SL
Sachsen	SN
Sachsen-Anhalt	ST
Schleswig-Holstein	SH
Thüringen	TH“.

2. § 32 wird gestrichen; § 33 wird § 32.

Artikel 4 Änderung der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung

Die Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung vom 19. Juni 1974 (BGBl. I S. 1301), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1774), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „zusätzlich zu der nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Milchgesetzes vorgeschriebenen Angabe der Milchsorte“ werden gestrichen.
 - bb) Als neue Nummer 1 wird eingefügt:
„1. die Milchsorte.“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Verweisung „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Verweisung „Absatz 2 Nr. 4“ und die Worte „der Milchsorte“ durch die Worte „nach Absatz 2 Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „die Angabe der Milchsorte und die Angabe nach Absatz 2 Nr. 2“ durch die Worte „die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 3“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 4.“.
 - bb) Nummer 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „Abs. 2 Nr. 1 bis 3, Abs. 3 oder 4 Nr. 1 oder 2“ durch die Verweisung „Abs. 2 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 oder 4 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Verweisung „Abs. 2 Nr. 4“ durch die Verweisung „Abs. 2 Nr. 5“ und die Verweisung „Abs. 4 Nr. 3“ durch die Verweisung „Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Käseverordnung

Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2045), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als Kurzbezeichnung werden festgesetzt für

Baden-Württemberg	BW
Bayern	BY
Berlin	BE
Brandenburg	BB

3. Die §§ 5 bis 9 werden gestrichen; § 10 wird § 5.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 a tritt am 1. Januar 1994 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fünfte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2-2, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft. Anlage I Kapitel VI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1016) ist nicht mehr anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Februar 1992

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle**

**Verordnung
über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel
aus Ecuador, Kolumbien und Peru**

Vom 14. Februar 1992

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

**Verordnung
über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel
aus Ecuador und Kolumbien**

§ 1

(1) Fische, Krusten-, Schalen- und Weichtiere sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, die in Ecuador oder Kolumbien hergestellt oder behandelt wurden, dürfen als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich des § 2 nicht für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die auf dem See- oder Luftweg eingeführt worden sind, ausweislich der Begleitdokumente für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind und bei der Einfuhr von einer amtlichen, zu diesem Zweck von dem jeweiligen Nationalen Fischereiinstitut (INP) gemäß den gesetzlichen Regelungen Ecuadors oder Kolumbiens ausgestellten Bescheinigung begleitet sind, die folgende Angaben enthält:

1. Nummer und Datum,
2. Beschreibung der Sendung und Art der Behandlung,
3. Zulassungsnummer des Betriebes,
4. Unterschrift des amtlichen Vertreters des Fischereiinstitutes.

§ 2

Erzeugnisse nach § 1 Abs. 2 dürfen nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, wenn im Einzelfall ein Befall mit *Vibrio cholerae* festgestellt wird.

§ 3

(1) Abweichend von den §§ 1 und 2 dürfen dort genannte Erzeugnisse als Lebensmittel auch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. nachweislich vor dem 28. Februar 1991 so verpackt worden sind, daß eine nachträgliche Kontamination mit *Vibrio cholerae* ausgeschlossen ist, oder
2. sie auf eine Kerntemperatur von mindestens +70 °C erhitzt worden sind.

(2) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus das Inverkehrbringen von den in den §§ 1 und 2 genannten Erzeugnissen zulassen, wenn auf Grund amtlicher Untersuchung auf Kosten des Verfügungsberechtigten nachgewiesen ist, daß eine Kontamination mit *Vibrio cholerae* ausgeschlossen ist.

§ 4

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 oder § 2 Erzeugnisse als Lebensmittel in den Verkehr bringt.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung
über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel
aus Peru**

Die Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Peru vom 2. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1966) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. In § 3 werden die Worte „und § 2 Abs. 2“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Angaben „den §§ 1 und 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 1“.
4. In § 5 wird die Angabe „, § 2 Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. Januar 1992 in Kraft; § 4 tritt jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Februar 1992

**Der Bundesminister für Gesundheit
Gerda Hasselfeldt**

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 5, ausgegeben am 15. Februar 1992

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	98
13. 1. 92	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	111
14. 1. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	113
15. 1. 92	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	113
15. 1. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	115
16. 1. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	115
17. 1. 92	Bekanntmachung der deutsch-albanischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung)	116
24. 1. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze	118
24. 1. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Vertrags über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit	118
24. 1. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	119
22. 1. 92	Berichtigung der Veröffentlichung des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 25. Oktober 1988 über die Verhütung von Zwischenfällen auf See außerhalb der Hoheitsgewässer	119

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1

Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1991

Auslieferung ab Februar 1992

Teil I: 21,40 DM

(2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 21,40 DM

(2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

7% MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1